

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat die Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 14.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1)

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Spiekeroog nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2)

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog.

(3)

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt (mindestens) 25.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1)

Zweck des Eigenbetriebs ist die wirtschaftliche Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Pachtgrundstücke sowie der wirtschaftliche Hafbetrieb.

(2)

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der kommunalen Wohnungswirtschaft übernehmen. Hierzu gehört auch der kommunale Wohnungsbau.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1)

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

(2)

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000,00 Euro z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. a) Personaleinsatz,

b) personalrechtliche Maßnahmen

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuß. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.

(2)

Der Betriebsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.

(3)

Der Betriebsausschuß entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,

2. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro überschritten wird.

4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
5. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
7. der Erlaß bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt.
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 12.0000,00 Euro,
10. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Werksleitung,
12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zuständig sind.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten

(1)

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2)

Vor der Erteilung von Weisungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten soll die Werksleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1)

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2)

Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1)

Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlußfassung weiterleitet.

(2)

Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

(1)

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

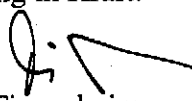
Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spiekeroog, den 15.12.2010


Fiegenheim
Bürgermeister

